

Die Gemeinde Bernried erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung
über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Bernried
vom 09.12. 2005

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

1) Die Gemeinde Bernried verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- b) die Bürgermedaille der Gemeinde Bernried in Gold
- c) die Bürgermedaille der Gemeinde Bernried in Silber
- d) die Hofmarksmedaille der Gemeinde Bernried in Gold

Die Verleihung der oben genannten Ehrungen werden mit der Überreichung einer Anstecknadel verbunden.

2) Des weiteren verleiht die Gemeinde Bernried

- Die förmliche Anerkennung

3) Darüber hinaus erfolgen keine gemeindlichen Ehrungen.

§ 2 Voraussetzungen zur Verleihung

- 1) Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Bernried und ihre Bürger oder für hervorragende Leistungen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll 3 nicht überschreiten.
- 2) Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre herausragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, Sport oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

- 3) Die Bürgermedaille in Silber der Gemeinde Bernried wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige Tätigkeit im kulturellen, sportlichen, sozialen oder einem anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind. Die Verdienste für das Ehrenzeichen sollen vorrangig im Gebiet der Gemeinde Bernried erbracht worden sein und mindestens 12 Jahre umfassen. Die Mindestdauer kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen können zusammengerechnet werden. Die Bürgermedaille soll vor einer Auszeichnung mit der Bürgermedaille in Gold und dem Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung der Bürgermedaille in Silber ist aber nicht Voraussetzung für die Verleihung der genannten Auszeichnungen.
- 4) Die goldene Hofmarksmedaille wird an Gemeinderatsmitglieder verliehen, die mindestens eine Wahlperiode der Gemeinde gedient haben, oder an Persönlichkeiten, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl oder Ansehen der Gemeinde Bernried ausgezeichnet haben.
- 5) Zur Würdigung besondere Leistungen und Einzelinitiativen zum Wohl oder Ansehen der Gemeinde Bernried und ihrer Bürgerinnen und Bürger kann eine förmliche Anerkennung ausgesprochen werden. Besondere Leistungen im Sport werden bei Wettkämpfen auf Landes- oder höherer Ebene gewürdigt.
- 6) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 3 Form der Auszeichnung

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Bernried und wird durch den Ehrenbürgerbrief verliehen.
- 2) Die Bürgermedaille wird in Gold (Durchmesser 35 mm) ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bernried mit der Umschrift: „Gemeinde Bernried“, auf der Rückseite die St.-Martins-Kirche Bernried.
- 3) Die Bürgermedaille in Silber (Durchmesser 35 mm) zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bernried mit der Umschrift „Gemeinde Bernried“, auf der Rückseite die St.-Martins-Kirche Bernried.
- 4) Die goldene Hofmarksmedaille hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die Mutter Gottes zu Bernried und auf der Rückseite das Klosterrichter- Haus, die zwei Bernrieder Kirchen, das Bernrieder Wappen mit der Umschrift „600 Jahre Hofmarkskirche 1382 - 1982 - Gemeinde Bernried“.

- 5) Die Anstecknadel zeigt das Wappen der Gemeinde Bernried
- 6) Zur Verleihung der Auszeichnungen nach Abs. 1) - 5) sind Urkunden auszufertigen.
- 7) Förmliche Anerkennungen werden regelmäßig durch ein Bürgermeisterschreiben zum Ausdruck gebracht. Des weiteren kann die förmliche Anerkennung durch ein angemessenes Sachgeschenk ergänzt werden.
- 8) Des weiteren wird die jeweilige Auszeichnung im Einvernehmen mit der geehrten Person im Gemeindeinformationsblatt veröffentlicht und die Bekanntgabe an die örtliche Presse veranlasst.
- 9) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaillen, die Hofmarksmedaille, sowie die Anstecknadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Die Erben sollen sie achten und verwahren.

§ 4 Rechte der Ehrenbürger

- 1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde und zu besonderen wichtigen Sitzungen des Gemeinderates als Ehrengäste einzuladen.
- 2) Die Ehrenbürger haben das Recht auf eine Grabstelle auf einem Friedhof im Gemeindegebiet, auch dann, wenn der 1. Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt.

§ 5 Vorschlagsberechtigung und Beschluss

- 1) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaillen, der Hofmarkmedaille und Anstecknadel, der Auszeichnung für Verdienste um die Umwelt, Denkmal- oder Ortsbildpflege geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- 2) Die schriftlichen Vorschläge auf Verleihung sind dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Bernried durch die zuständigen Vereinsvorstände zuzuleiten. Sie enthalten:
 - Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlages und Anschrift;
 - Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen; eine ausführliche Begründung des Vorschlags.
- 3) Zur förmlichen Anerkennung hat jedermann ein Vorschlagsrecht.
- 4) Über die Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Überreichung der Auszeichnung

- 1) Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den ersten Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen weiteren Bürgermeister in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen würdigen Rahmen (z. B. Bürgerversammlung).

§ 7 Verleihungsverzeichnis

- 1) Sämtliche Geehrte sind in einem Verzeichnis zu erfassen.

§ 8 Aberkennung der Auszeichnung

- 1) Der Gemeinderat kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Auszeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
Der Ehrenbürgerbrief und die Auszeichnungen sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.1998 außer Kraft.

Bernried, den 09.12.2005

Gemeinde Bernried



Steigenberger
Erster Bürgermeister